

und aus deren Mitte ragt ein hoher Turm empor, den wir zu besichtigen nicht verkümmern wollen. Die 74 Fuß Höhe macht der Länge doch fröhliche Arbeit, aber wenn wird es uns nicht. End wirklich, ein herrlicher Ausblick eröffnet sich uns. Im Süden liegt Hill und friedlich Hüpfstein, der Stadtweiser zeigt die anliegenden Stadteile ab. Im der Ferne grüßt uns der sagenumwobene Schloßberg. Dörfer und Dörfer, in herrliche Täler gebettet, an liebliche Höhen hingehoben, prächtiges Waldgrün lassen uns ein herrliches Panorama schauen.

Nach unserem Wöling suchen wir den Spitalwinkel auf. Dort findet sich uns ein herrliches Bild. Soß erträumen glaubt man, möchte uns die auf einem Felten hochaufgehauene Burg. Im Spitalwinkel steht auch das neue Kantonsgebäude. Da wir aber bei einem Ausfluge weniger an die Stumpenprohne des k. Staates denken wollen, gehen wir vor, uns die Kobelbahn näher zu betrachten und besuchen die Hüpfstein, daß die Natur ihnen eine so schöne Sporngelegenheit nicht bei der Hand gegeben hat. Nach einem Kurzug um die Stadtmauer streben wir einem der nächstgelegenen Keller zu und lassen uns vielleicht auch an der hübsch gelegenen, so recht einladenden Teilschichtstange vorbei. So hübsch der Platz, so grausam seine Geschichte. Hier war früher die Richtstätte!

Bei einem guten „Sich“ wollen wir uns freuen, daß es in unserer aufregenden Zeit auch Ausflugsplätze gibt, die vor allem neben Gehlung Scherzwertes in schöner Form bieten wie Hüpfstein in Mittelfranken.



In Flandern.

Von Lugub' Weiß, gesagt im Volk.

In Flandern, in Flandern

Da machet kummer Weß,

Das kommt mir nicht entgegen

Nur Weiden und auf Weiden,

Weiß ich auch Weß' und geß'.

In Flandern, in Flandern,

Da hier und grüner Saat,

Weiß unser weißer Weiden

Wacht ich zum letzten Weiden

Von Weiden Komrad.

In Flandern, in Flandern,

Wer weiß, wie's treffen mag,

Kann nicht auch ich bald werden,

Weiß Was von Weiden Weiden

Weiß ich, ich, ich, ich.



Aus den Stipendiatenakten des Rothenburger Stadtarchivs.

Von

Direktor Hap. Schlegel in Rothenburg.



er das städtische Archiv zu Rothenburg besitzt, wird immer mit Dankbarkeit des im Jahre 1718 verstorbenen reichsfürstlichen Rathesforstleuten Johann Adam Erhard gedenkt, der in seiner Eigenschaft als Archivar eine eifrige Thätigkeit anstellte und dafür Sorge trug, daß die in reicher Fülle vorhandenen Urkunden, Akten, Briefe und sonstigen Schriftstücke nach ihrer Zusammengehörigkeit geordnet, geordnet und in Bänden vereinigt wurden; so Vieles ja vor der Vergeltung und Vernichtung bewahrt und Erhards Verdienst ist es, wenn wir Nachkommen auf jedem Schritte ein heimliches, lange noch nicht genügend durchforschtes Material zur Verfügung haben. Mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit Erhard zu Werke gieng, kommt einem immer ganz Bewußtsein, wenn man die nach seiner Angabe und unter seiner Leitung zusammengestellten Bände durchseufert; so weit als möglich hat er sich nämlich nicht mit der bloßen Sammlung und zeitlichen Ordnung begnügt, sondern auch ausreichende Inhaltsangaben über Kommenvergleichnisse beigefügt. Aber daraus hinaus Andenken und seinem Verdienst!

Was an Briefen und Schriftstücken — vom beginnenden 16. Jahrhundert ungefähr an bis zu seiner Zeit — über die auf Universitäten im Sinne eines primären Stipendiums sich befindenden Schüler Rothenburgs vorhanden war, sich Erhard in vier stattliche Bände betragen; der erste mit über 800 Blättern ist fast schon zum unerschöpflichen Hülfen geworden, gegen den die anderen mit mit 350 bis 400 Seiten sich fast geringfügig bescheiden ausnehmen. Diese vier Bände, die Zeit von 1530 bis 1713 umfassen, tragen die Nummern 2102 bis 2105; zu ihnen gesellt sich noch Band 2106, betitelt „Stipendiaten-Buch Zweiter Theil. Angefangen Anno 1665“; er enthält Aufzeichnungen der „Eintrags“ über geleistete Auszahlungen bis zum Jahre 1756. Endlich ist noch vorhanden ein Buch sechzig Bogen, betitelt „Registel 127“, ebenfalls auf die Stipendiaten bezügliche Schriftstücke enthaltend und zwar vom Jahre 1717 an; man sieht, wie nach Erhards Tod die vorhandene Fund und sorgsame Verwaltung schlie; sie reichen bis 1773. Was dem reichen Inhalt dieser Bände und Blätter soll man

im nachfolgenden allerlei mitgeteilt werden, was uns Aufschluß gibt über Leben und Treiben, Einnahm und Betragen einer Seite der studierenden Jünglinge in jenen Schulorten; so manches Streiflichte wird dabei auch auf die Zustände fallen, die auf dem Hochschulen herrschten.

Im Bereich städtischer Stipendien fanden in erster Reihe solche Studierende, die während ihrer Schulzeit Angehörige des Bürgertums gewesen waren. Die Begründung dieses Bürgertums geht auf den bekannten württembergischen Theologen Jakob Andrea, den Vater der Konfessionsreform, zurück; dieser hatte bei der vom ihm 1558 im Auftrag des Rates vorgenommenen Kirchenreformation die Anordnung gegeben eine solche Einrichtung zu treffen, die eine wichtige Pflanzschule für den Nachwuchs an Geistlichen für die Stadt und ihre Gebiet zu werden bestimmt war. Die 12 Insassen des Bürgertums — in erster Linie Kinder von Einheimischen; doch konnten, wenn ein Platz frei war, auch Fremde angenommen werden — wurden hauptsächlich aus den Mitteln des aufgehobenen Familienkassenwesens unterhalten, auch kleinere Schenkungen und Gaben von Wohlwollern dienten diesem Zweck. Durch das Singen bei Kirchenhochzeiten verdienten sie sich ein „Stipendium“; gingen sie vom Gymnasium ab auf die Hochschule, so wurde ihnen auf 3—4 Jahre ein Stipendium zugesichert. Solche Stipendien wurden aus der sog. „Bürgerskassa“ ausbezahlt. Doch konnte diese dem Bedarf nicht immer genügen. Da kamen dann die anderen Stiftungen zu Hilfe, viele eigene Stipendiatenstiftungen allgemeiner Art, viele Familienstiftungen, für die gerade keine bezugsberechtigten Bewerber vorhanden waren, unter Umständen mußten auch die Kirchenstiftungen mit Überschüssen herhalten oder die „Bürgerkassa“ selbst einstmals Gelder vor, um sie sich selbst dann von einer gerade „wachsenden“ Stiftung ersetzen zu lassen. Die Auszahlung sollte vierteljährlich geschehen; aber häufig waren die Stipendiaten oder deren Angehörige gezwungen „aus beengter Not“ die Zahlbeträge im voraus zu erheben; oft genug mußte schon ein Bürgereid als „Diaticum“ oder Keilsiegel vorgelegt werden, damit die armen Schüler sich ausstaffieren und das Ziel erreichen konnten. Die Rechnungsführung war demnach, da auch die Zahl der Kandidaten nicht Klein war, — oft bis zu 12 — ziemlich verwickelt. Neben den Bürgern hatten natürlich auch andere Stände der Stadt das Recht zum Bezug der Stipendien; es finden sich solche aus allen Kreisen der Bürgerschaft, Stände von Handwerksmeistern oberwärts wie Stände von Mitgliedern des äußeren und inneren Rates; diese bestanden sich allerdings in der Regel im Bereich von Familienstiftungen. Da viele der Stipendiaten ausdrücklich nur für Theologiestudierende bestimmt waren, so finden sich natürlich der Hauptsache nach unter den Stipendiaten „der Gottesgelehrtheit Befähigte“; doch fehlten Juristen und Mediziner keineswegs.

Nach welchen Grundsätzen bei der Vergabung der Stipendien verfahren wurde, ist für das 16. Jahrhundert und die erste Hälfte des 17. nicht ersichtlich; eine „Stipendiaten-Ordnung“ wurde erst im Jahre 1663 aufgestellt. Da das gesamte Schul- und Kirchenwesen der Stadt unter der Aufsicht des Konfessionsrats stand, einer aus 3 weltlichen und 3 geistlichen Mitgliedern zusammengesetzten

Stipendiaten, so wurde auch diese Ordnung im Konstitutionen „bestätigt“, dann im Senat „reaffirmiert“ und endlich im Konstitutionen „generalisiert“; damit war sie gleichsam rechtskräftig und verbindlich geworden. Das dem Eingang dieser Ordnung erschien mir, daß die vorausgegangenen Kriegejahre, die der Stadt manche schwere Lasten aufgebürdet hatten, auch an den Stiftungen ad plus causas nicht spurlos vorübergegangen waren; erst jetzt, so heißt es, seien „die reichste Legate wieder und ad legitimam usum gebracht worden, und die übrige vermehrt reichliche anweisung und aussicht auch sich, wiederum haben mögen“. Als fernere Gründe für die Aufstellung einer neuen Ordnung werden auch angegeben: „wegen der Supplicanten und nachmaligen vorgefallene unrichtigkeiten derselben kommt hierzu geschickter ihrer Anwendung ggl. gerichtlicher benehmen“, endlich auch „der expectatione grade ungedult, vielfältiges anlaufen und schändungen“; d. h. mit anderen Worten: im ganzen Stipendiatenwesen war ein heilloses Wüsten eingetreten, der eine über angeordnete Verwaltungswirtschaft im Staat hatte schaden lassen. Dem ja hienun wird nun folgendes bestimmt: 1) Der Zurechtung der Stipendiaten soll eine gründliche „Prüfung der Weiser“ vorhergehen; denn obwohl manche Eltern völlig einsehen, daß ihre Söhne nicht zu dem Studium taugen, geben sie es doch vor Stipendiaten für sie zu erbeten, hat sie einem Handwerk oder sonst einem christlichen Beruf zuzuwenden. Vorgelegten Zeugnisse ist nicht einfach zu glauben; sie sind oft genug verfälscht und schändlich; Strenge und gute Führung, Begabung, genügender Wissen und Geschäftigkeit sollen den Vorschlag geben; vor allem sollen die Bewerber ihre Schulzeit richtig durchgemacht haben. (Eine häufig wiederkehrende Klage hieß „des ungeliche Eltern ad Academicum“; in der Prima saßen die Schüler vier (früher sogar fünf) Jahre lang; Eltern und Schüler hatten natürlich oft genug den Wunsch diese Zeit abzukürzen.) Dann sollen sie sich bei dem Frühlingsexamen bezüglich ihrer Kenntnisse und ihrer Reife ausweisen; „heimliches anlaufen kommt übrigen practiquen“ sollte verboten sein; damit ist vor allem gemeint, daß keiner „sich unterstützen soll sich heimlich allerlei Patronas zu machen“. Solche Strenge der Beurteilung sollte, wie man hoffte, auch einen günstigen Einfluß haben auf das Betragen der Schüler, „weil die bey betreuung privationis aller beneficiorum am besten in der Disciplin und honestät in Alidungen gehalten werden“. Der dem Abgang zur Universität hat jeder Stipendiat dann einen von 2 Bürgern mitanzusehenden „Senat“ auszustellen, (mit hienun heraus auch jurist), nach Ablauf seiner Studenzeit „hinc in Examen zu treten“ und dabei seine Zeugnisse anzugeben, wo, bei wem und was für Vorlesungen er gehört hat. Wer die Studenzeit verläßt, z. B. um eine Hofmeisterstelle anzunehmen, dem „sollen die beneficia aufgeschribet seyn . . . Wollen bey Paedagogis nicht der kost genugem Salaria gereicht werden, inwieweil es communiter gebräuchet wird contra clarum veritatem“. Sind sie in die Heimat zurückgeführt, so sollen

1) Ich gebe die Punkte in knapper Sprache; die Ordnung ist in dem vollständigen Wortlaut von Senats und Senat abgedruckt; aus ein und der anderen oberständigen Verfügung läßt sich hier noch viel mehr erfahren.

ſie ſich „des vielfältigen Laufens und promotion oder Continuation bey Stipendi oder anderer Subſidien enthalten“; diejenigen, die Eltern haben, ſollen fleißig und eingezogen bei dieſen ſeyn. Da ſie durch ihre Oberen zu einer Stelle beſetzt werden; „oder wo ſie nicht Lebensmittel haben können“, ſollen ſie „nach conditionibus Paedagogicis (Hauslehrerſtellen) in oder außer der Stadt tractire“.

Verſchieden waren die Beſtimmungen der Ordnung von 1688 noch in einem weſentlichen Punkt im Jahre 1692 in einem Katocheſchlag, der allerdings auf einem früheren Entſchluß beruhete: die Stipendiaten, welcher Zahl ſie auch immer ſeyen (ſie mögen, müſſen halbjährlich) ein Specimen Eruditionis auf das ſubornellen vorgelegte Thema, zu erſparung der Drucker-Koſten nur durch eigene Hand verfertigt, andere überliefern laſſen“; nochmals wird betont, daß dieſe Verſchrift für häusliche Stipendiaten, ſeine ausgeſchloſſen, gilt bei Verlaß des Stipendiums oder der Anwartschaft auf eine Anſtellung. Die Specimina ſollen beſtehen „in wohl aufgearbeiteten Quaeribus oder Diſputationibus und anderen Diſcurſen, wie es die Zeit und ihre unter Händen habende recente Lectiones erheißen werden, jedoch ohne untertuch Ihre Curſus Academici“. Die geſertigten Arbeiten ſind dem Vökl. Conſistorio einzuliefern, „woraus ſie ſich zu richten und Ihre geiſtliche Wohlſahrt von ſelbigen zu beſſern ohne weither und erſtlicheres ermahnen köndten werden“. Ob der Entſch etwas geſchehen hat, läßt ſich nicht angeben — daß er gut gemeint, aber höchſt ungewirksam war, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Eine Verſchärfung der Beſchließung und eine harte Verwarnung der ſtudirenden Jugend werden wir auch darin erblicken, daß das Konſistorium den Stipendiaten unter den Univerſitäten keine ſehr Wahl gebilligte, ſondern ihnen vorſchrieb, wo ſie das erſorderliche Maß von Wiſſen und Gelehrſamkeit erwerben ſollten. Dieſe Maßnahme erſtredete ſich natürlich vor allem auf die Theologen, die künftigen Lehrer und Seelſorger; es galt, ängſtlich und beſorgt darüber zu machen, daß nirgends das Gift irrgläubiger Lehren und Meinungen in ihre Herzen gemiſcht wurde, ſondern daß ſie bei der reinen Lehre und der durch die Konſiderationſformel feſtgeſtellten Norm harrten. So war zum Beiſpiel 1682 in einer Sitzung des Konſiſtoriums die Rede davon, auf welche Univerſitäten die Stipendiaten zu ſenden ſeien; es hieß: „nach Wittenberg, da ſein häusliche Theologi und gelehrte Aduerſi und Philoſophiae magiſtri, die der ſtudirenden Jugend wohl anſehen“. Von Wittenberg ſaggen hieß es „da florire die Theologie nicht fleißig“. Das ſchon 1557 von Heidelberg verpönt, weil es im Geruch der Häreſisung zur reformirten Lehre ſtand; der Rat hatte erklärt, ſelbſten, die dort ſtudieren, die Stipendiaten zu ſperren; neben Wittenberg ward damals Jena empfohlen. Freilich waren für die Wahl auch andere Geſichtspunkte maßgebend, vor allem die Billigkeit; ſo wird 1682 Tübingen abgelehnt: „da ſt es gar zu teuer“ und Jena: „da ſein der Landelute gar viel und dürfte das „Gyru“ viel mehr machen.“¹⁾

¹⁾ Das „Gyru“ ſie ſpäter geſprochen werden; die Beſchlüſſe ſindigen wohl zu größerer Deutlichkeit.

²⁾ Die Konſiſtorien haben natürlich über Stipendiaten auf den Univerſitäten zu

Doch man mit der 1668 erlassenen Stipendiatenordnung übrigens nur auf „die alle Obweisung“ zurückgegriffen hatte, zeigen uns die aus früherer Zeit stammendes „Reverie“ von Stipendiaten. So hat sich ein solcher von 1586 erhalten. Die Stipendiaten — es sind ihrer drei — müssen versprechen, nach ihrem „geringfügigen Vermögen“, sich gemäß der heiligen Schrift und der wahren, reinen evangelischen Lehre, wie sie in der Schrift, des dreien Symbolis, in der Nagsbergischen Konfession von 1530 und ferner in dem 1580 im Druck ausgegebenen Concordienbuch erklärt ist, in allen Punkten und Artikeln quoad literam et sensum zu halten, auf keine andere Falschheit noch fremde, verführerische Lehren sich zu begeben, sondern alle Irrtümer, Sitten und Kotten, als Wiedertäuferische, Schwenkfelderische, Zwinglerische und Calvinische als auch die Zlibische¹⁾ von der substantia peccati, Jesuitische oder Pöpstliche mit höchstem Fleiß zu meiden und zu meiden. Weiter versprechen sie, dem ihnen gegebenen doctrinae et morum inspectum²⁾ schuldigen Gehorsam zu leisten, das Wohl, das sie empfangen, wohl und nützlich anzulegen, über keine Vererbung dem Inspektor Rechnung zu tun, ihm auch mindestens alle Vierteljahr soluta vel legita ratione³⁾ ein Specimen zu überreichen, damit er es dem Moeconatibus, des hohen Rönigens und Patronen, überreichen könne, Prädigten und Weltlichen richtig zu hören, aufzusprechen und zu wiederholen, ferner sich alles unerdentlichen Hochens, Spielens, Uffens⁴⁾ und Begierens an fremde Orte und aller bösen und üngelichen Verschickheit zu enthalten. Auch die Wahl der Wohnung und des Kosthauses sollte nur mit Bewissen des Inspectores erfolgen; in der Kleidung sollten sie sich eingezogen und ihrem Stand gemäß halten und nicht „schicklich“ sein. Einem an sie gerichteten Ruf zur Heirat und Übernahme eines Amtes in Kirche und Schule haben sie Folge zu leisten, sich mit der bestimmten Befeldung zufriedenzugeben, geldverge dem mit Besuchen zur Erhöhung des Einkommens „Ihre Oberarbeiten zu beschweren“. Endlich müssen sie versprechen, sich ohne Genehmigung nicht in die Dienste fremder Herrschaften zu begeben. Der Revers ist von den 3 Stipendiaten eigenhändig unterschrieben, die Unterschriften sind obenbreit noch „mit dem gewöhnlichen Petschaft „besten“ und endlich haben

erhalten. Zwei weitere Revers haben sich aus dem Jahre 1607 stammendes Schreiben zweier Bambergener Geistlichen, die als Inspectores die Stipendiaten zu besuchen und versorgen hatten: Er heisst, es sei ihnen: „mandat und befohlen, die Beneficiarios der Universität Würzburg zu wählen, nachdem zuvor getheiltlich nachgesehen und die Academici zu examinieren und in offener Sitzung zu loben und . . . in allerwegen gelassen wird“. Auch andere Stipendiaten, Sitten und Sitten, die eigene Aufschreiben können, haben hier. Nur für den 3. Jahr — so lang ist das Stipendium — wollen sie dem Kapitulat, der nach Straßburg gehen sollte, das andere Universität, J. B. Nürnberg, geben.

¹⁾ Nach Reiser von Schwandfeld, 1489—1502. Nachfolger hat nach ihm benannt Coler gibt es heute noch in Salsmanns.

²⁾ Quoad ist des Martinus Martinus Martinus Coler von der Schrift.

³⁾ Dass wurde wohl die Unterrichtsverpflichtung sein, aber ein Mitglied des Kapitulats, bei der Überredung aus der Frau, heiligen sollte.

⁴⁾ Im ungeliebten oder geliebten Werk.

⁵⁾ Die Würden sollte von, heissen.

Die drei nach an Adressat dem Vertreter des Kais die Handgeübte abgelieft. So langwierig, ausführlich und bei Einzelne gehend dieser Revers der 3 Theologen ist, so sorg und allgemein gefacht ist der eine Reichlich Statibenden von 1613. Man ist versucht, dem Nürnbergor Kai Blauben zu schreien, der in einem Schreiben nach Kethenburg sich dahin äußerte: „es ist laider am Tage und vor Augen, das die habitierende Jugend auf den Academijs sich sehr unwillig und unerbötig erzeigen thut, und fast diejenigen, welche Theologiam fürbieren . . . mehr als andere“. Die Äußerung kommt vom Jahre 1595. Die Nürnberger Schickungen für Stipendiaten waren übrigens darin freuzer, daß diese sich mit vier Bürgen „gefaßt machen“ mußten; diese Bürgen mußten „unzähllich und schriftlich gefaßt und angeloben, wenn er durch unwillen, unseßlich und andrer bösen handlungen wider die gefaßt und tugend sich vergriffe und seines Stipendij sichst heraussetz, das sie allen mochten, auf ihn gangen, rehandiren, erlögen und freulich erhalten wollen“. Diese Schürfe rechtsfertigten die Nürnberger damit, daß sie „von etlichen Stipendiaten schändlich betrogen und angefaßt“ werden seien: *ex malis moribus nascuntur bonae leges*); man müsse die Zeitumstände betrachten, „wie es jeztwider off den Academijs mit den jungen Studenten geschehen, was sie für ein leben führen und sich nicht mehr wollen regieren lassen; da erfordert es denn die große und hohe not, das man einen erst gebrauchen und schreyt sein mag“. Nicht unermessen sei, daß von den 3 Keithenburger Stipendiaten, die den eben angeführten Revers von 1585 unterschrieben, zwei englischer; der eine sich sich in einem „Hurenkinder“ ein, der andere wurde 1587, eben erst Pfarrer geworden, „ob vitam scandalosam removit“). Die Zurückzahlung der Stipendien, so sogar der während der auf dem Wittenauer angebrochten Zeh ermachlenen Zuteilen wurde übrigens später auch in Keithenburg verlangt und diese Forderung in dem Revers aufgenommen. Daß ihre Erfüllung bloßig überhaupt nicht möglich war, läßt sich denken; im Jahre 1647 macht übrigens ein ehemaliger Alumnus und Stipendiat dem Kai den nicht unbedeutenden Vorhalt: er verhoffe, daß man die Wiedereinstellung solcher *alimenta* nicht von ihm hochtre, „weilen sie vore Erste ansonst eines Alumnos gerachtet und gehalten werden . . . weilen vore Wiber sie jämlicher machen müssen verdient werden, indem ein Alumnus sich zu allerhand servitij, nach seinem vermögen, mit zwar auch nicht verbillig, mag gebrauchen lassen“. Er weiß denn weiter darauf hin, daß die Zurückzahlung auch andern erlösen werden sei; bezüglich der erhaltenen Stipendien erklärt er, sie beliesen sich alles in allem auf 50 Gulden — dagegen seien ihm bei der Erstschöpfung der holländischen Klasse an die 120 Gulden von seiner Besetzung — er war Insinus an der lateinischen Schule — „hinterzellig“. Die 50 fl. Stipendien abgezogen, blieben noch 66 fl.; „daran sich meine Gnädigen Herren halten und bezahlt machen wollen, so gut sie können; denn kein andern modum schandend! (Mit der Zurückzahlung) weiß ich“.

1 Das Schlimme daran andrerzogen geht über.

2 Einem Ängstlichen Citens wegen vom Kai erbeten.

Frage wir nun, wie die Stipendiaten den Forderungen nachkamen, die ihnen durch ihren Kurfürsten auferlegt waren! Hören wir zuerst, wie es um Herrn Stief bestellt war; denn, wie Sie mit dem Vorsetzer der Cittianerlei und des eingezogenen Oberrats sich abstanden! Dem Franken überhaupt stellt in dieser Hinsicht ein gutes Zeugnis aus der Wittenberger Professor D. Joh. Bapt. Köcher, der im Jahre 1700 Rektor war. Er schreibt: „So aus einer Nation oder Landschaft bisher alle sehr und mehrere Leute bei dieser Academie sich eingefunden, und ihren studis mit gutem success abgelegen, so ist es gewöhnlich die Præsidente, machen man billig denen meisten unter den alhier sich befindenden Herren Studenten das Lob geben kan, daß es ihnen weder an guten Köpfen und ingenio, weder an gutem Willen Mäßig und rechtschaffen zu studieren fehlt: wolle Gott, Sie hätten alle auch die unglücklichen Mittel!“ Auch steht sich dem Briefen verschiedne Zeugnisse der Professoren beigefügt, in denen diese den Stipendiaten die Mühseligkeit zum Weiterbezug des Stipendiums bekräftigen¹⁾. Solchen Zeugnissen der alda demselben Lehrer ist ein unse größerer Wert beigefügt, weil schon das Verlangen, Sie ausgehört zu erhalten, das gute Gewissen der Studierenden beweist: wenigstens ist das die Meinung von Rector und Professoren zu Straßburg a. O. Sie schreiben (1588): „Mit Recht loben und lieben wir diejenigen unter unsren Hören und jungen Studenten, die kein Bedenken tragen von uns ein Zeugnis über ihr Leben und ihre Studien zu verlangen. Denn weil Sie selber wissen, daß Sie fleißig gelernt und immer besser und eherer gelebt haben, so können Sie sich nicht, von uns ein mehrheitsmäßiges Zeugnis zu fordern; die andern aber, die sich nur in Nachlässigkeit und Unachtsamkeit herumgetrieben haben, können dies nicht und wagen es auch gar nicht“. Auch die Studisten selber rühmen sich in ihren Schreiben oft genug ihres Fleißes, häufig allerdings in so übertriebenen Worten, daß dieses Eigenthum eines über die Bescheidenheit nicht ertheilt. Nur ein paar Beispiele dafür! Da schreibt einer 1627: „Wenn man fragt, woraus wir mit solchen Anverweiser den Dienst der schönen Wissenschaften weihen, was durch seine Mühsale tragen können, mit der aufgehenden Sonne uns von der Dagerthat erheben, die gebären und von den Lehrern uns eigenhändigen Unterricht nicht verlernen, in den demselben Vaterum ihewolgen und prüfen, ihre Schriften mit höchter Begier aufzuschlagen und deren Inhalt in Fleiß und Eifer aufschreiben — die Antwort kann nur sein: wir tun es deshalb, um beweist durch solch eifriger Beschäftigen Kirchen und Schulen und dem gemeinen Nutzen dienen und Nutzen zu thun“. Oder im Jahre 1679 verprechen zwei in einem gemeinsamen

¹⁾ Oben, das um bei Nachhören willen Bedingung verliert, ist anmerkungswürdig eingewilligt. Neque mihi quidem, credo et illis, de hoc facturo innotuit, quod aut Beneficentia bona occultare aut fides Beneficentia obscurare debeat. Ita dico et scribo ex animi sententia Frid. Tauschmann, Professor. (Wider mir, noch wie ich glaube anderen ist über Nutzen eines bekannt geworden, was ihm entgegen der Wohlthätigen Ehre verhalten aber die Qualen der Wohlthätigen verhalten nicht. So lasse ich (wahrlich ich auch meiner Zusammenhang.) Tauschmann, 1685 zu Wittenberg geboren, wurde 1695 Professor zu Wittenberg, wo er 1613 starb. Wie gewohnter lateinischer Wörter und weniger Noth hat er sich dann schmecken Namen gemacht.

Schreiben, in dem sie von ihrem unerbittlichen Drang zum Studium berichten¹⁾: „Wir geloben und verpflichten uns, die Stunden mit Fleiß, die Monate mit Arbeit, die Jahre mit Tätigkeit hinzubringen und jeden einzelnen Augenblick auszunützen“. Wer möchte solchen Überfluthung und Wortschwall trauen?

Die Herren des Rats waren wenigstens so klug, solchen Betrugungen und Gelübissen nicht blindlings Glauben zu schenken und man nahm Bedacht die Stipendiaten hinsichtlich ihres Fleißes zu überwachen und gegen Nachlässigkeit mit Strafen einzuschreiten. Diese bestanden vor allem in einer Aufkündigung der Stipendien; 1604 erfolgte diese einmal gegen alle in Wittenberg sich aufhaltenden, weil sie wegen schlechten Lebenswandels ihren Rat verlassen werden konnten; aus einem mit Inaugurillen belegten Rechtfertigungsprotokoll geht allerdings hervor, daß bei diesem summarischen Verfahren auch ein Unschuldiger mit den Schuldigen zu büßen hatte. Die Kontrolle bestand außer in der Überwachung durch die inspectores morum et doctrinae auch in Prüfungen, zu deren Ablegung die Stipendiaten von der Universität nach Hause gerückgeführt wurden. So heißt ein Schreiben von 1586: „Daß uns freundliches gras von der liebe Höhe. Demnach wir uns aus allerhandt uns angezeigten Circumstantien und verhörenden sollt befinden, das die hohe arthafft erforschen will, damit wir Quor allerseits respective protectas jewol Quor erudition und sich hoher verhöndenen Lebens und Wandels halben ein gründliches wissen gefahren mögen; demnach und demselb begleittem Censur ohne Quor allerseits persönliche Gegenwertigkeit ihren hochtharlichen Bericht mit erweisen nach gewissen mag, so ist hiemit an Euch sonder was anders vnter unerschütterlicher treue und weisung. Ihr wollet off sich vnter empfangen schreiben Euch bei dem ehrenlichigen und hochgelehrten Do. Georg Wüllern, der S. Schrift Doctores auch derselben professor und Ganglern zu Wittenberg . . . anzuolgen, auch mit seiner Hören Bewilligung und Verweisung off das verfürberlichst alhero empfangen und begiben“. Es wird ihnen dazu versprochen, wenn sie unsträflichen Verhaltens und guter Fortschritte bewährt erweisen möchten, so möchten sie der Züchtung halben auch keinen Mangel haben; das heißt wohl, daß ihnen die Reifezeiten erspart werden sollten. Ob eine solche Lebensführung zur Vermeidung einer Prüfung häufiger voranz, ließ sich nicht feststellen; jaß wird einfach den Stipendiaten angefehleigt. Sie hätten sich nach Hause zu begeben, so man ihrer für den oder jenen Posten bedürftig sei; solchen Schreiben ward dem wohl auch nach ein Betrug beigelegt, wemil der Genussex seine Unfähigkeit zu bestricken hatte. Dort erscheint diese Maßregel besonders dann, wenn ein fleißiger und fleißiger Jüngling durch einen solchen Befehl mitten aus seinen Studien herausgerissen wurde. Doch mußte sich armer Teufel wohl oder übel gehorchen; war er doch völlig abhängig von der Gnade der hohen Hömer! In jedem Fällen war Hiervon alles Bittm, auch die Verwendung der Professoren unsonst. So legten z. B. 1580 Ratsoe, Magistri und Doctores der Universität Wittenberg

¹⁾ In dem gedruckten und mit handschriftl. Extracten versehenen Censur (non vnter) heißt es: „Strenam quam Cantores locum totos nos literarum addimus Republicae“.

vergeblich Bittbriefe ein für ein Kurfürstenger Kind, dessen Fleisch, Eifer, Gerechtigkeit und Begehr für das höchste Gut gelten; sie ersuchten, ihn wenigstens die zur Erlangung des „Königst- und Ehrenhutes“ Hülfe zu lassen. Alles vergebens; er erhielt die Stellung heimgalchern: „geben wir Sie ja erkennen, das wir all Veracht und entschlossen sein sich weiteres zum Studio zu verlegen“¹⁾. Schon daß die Stipendiaten in dem an sie gerichteten Schreiben des Rats gesagt werden, zeigt uns das Gebrüde ihrer Stellung.

Eine weitere Kontrolle der Stipendiaten bestand darin, daß die Universitätsbehörden selbst an den Rat Bericht erstatten über unrichtige Fortschritte, besonders auch wenn von den Studenten Schulden gemacht wurden, zu deren Beilegung die Gläubiger die Hilfe des akademischen Senats in Anspruch nahmen, der dann die Sache an den Rat weiterleitete. Aus der großen Zahl derartigen Schriftstücke nur ein paar Proben. So kommt 1579 ein Schreiben von der hohen Schule zu Tübingen, in dem über einen Stipendiaten gesagt wird, daß er sich nur fast ein halbes Jahr hier trotz vielfältigen Ermahnens und Strafers nicht allein in seinem Studio nachlässig, sondern auch mit oftmals beschwerlichem „Übermaße“ und loser Gesellschaft dummheitlich und heuchlich erzeigt habe, daß er nicht verdienstlanger auf der Universität unterhalten zu werden. Der Rathe war wohl, wie die eingehende Schilderung seines Verhaltens beweist, das, was man im Volkswunde als „Gauertelschäfer“ bezeichnet. Es heißt von ihm: „er ist des Weines nicht mächtig, sondern wird durch ihn alle eingenommen und gemüthet, daß er um sich selber nicht weh, unterdessen sich aber so wild und „unfröhlich“ erzeigt, daß man mit ihm zu schaffen geräthet, worüber er nachmals sehr bekümmert und schier melancholisch wird“²⁾. Er hatte auch durch eine „mit übel gestellte lateinische Supplication“ mit heuchlicher Kunst um Verzeihung gebeten; sie legen denn die Tübinger Herrn für ihn wenigstens insofern ein gutes Wort ein, als sie den Rat bitten, ihn in seinem Rang, im Schuldendienst (!) aber freier zu verwenden. Beachtung verdient auch das beigefügte Verzeichnis der Schulden, die der Studentus gemacht hatte. Es lautet:

„Herrn Cruppenbach, Buchhalter, 7 8 2 Tugre
 Friedrich Wierler, Buchhalter, 1 8 13 Tugre
 Janes Bockl, Köchen, 18 8
 Caspar Baumann, Schreiber, 1 8 10 Tugre
 G. Hans Uffler, Schreiber, — 10 Tugre
 Janes Brunnacker, 1 8 10 Tugre
 Erhard Gills, Rect. Burs. 1 8 6 Tugre
 Rectus Magnifico pectus loco³⁾ 1 8 4 Tugre
 Dem Räte zum Regel — 14¹⁾ Tugre“.

¹⁾ S. S. unten für die Kopie aufgenommen.

²⁾ Wie es in Tübingen überaus mit dem Trinken damals beliebt war, läßt eine Bemerkung bei Kell. von Stoll. Geschichtl. Nachrichten über S. Simon u. S. Ursulae k. Tübinger Akademie, S. 47, vom J. 1582; es wird in einer Zusammenfassung gesagt, daß die Studenten sonst trafen, was die Gasse abwärts ein Stück nach Tübingen zu tun und die Universität in demselben trage.

³⁾ Gills war Pfaffen; der Stipendiat wohnte in der Vorstadt, dem Gemarkungsbereich, dessen Verwaltung dem Räte oblag. — ⁴⁾ Strafgeld.

Das Bergweiblein läßt nicht darauf schließen, daß der Silberstein in dem halben Jahr allzu leicht gelöst hätte. Klagen darüber finden sich überhaupt nicht häufig; mandmal mochten sie wohl auch aus Unvorsichtigkeit Veranlassung verursachen sein; so läßt sich ganz deutlich einer in der Uebersetzung solcher Unvorsichtigungen fröhlich vernehmen: „Seid überzeugt, daß ich das Geld nicht der Sibesia und Edesia¹⁾ opfere; solches schenken von mir nur Leute, die mit Stacheln der Spinnwebt bewehrt sind. Gott, der Herrgottselbiger, rufe ich ganz heilig an, daß mir Zurecht geschieht; in Mir eher ein Körnerknecht, als ein Pfaffen und Schömann. Wie alle Väter, so hab' ich vor allem stets die Unvorsichtigkeit gemieden, legte als einen solchen Hund und giftige Schlange. Hab' doch sagt man nicht des Stiefens und Saufens an! etc.“ (Schubert 1842.)



Kleine Beiträge zur Volkskunde.

I. Volkskennliche Verwendung einzelner Pflanzen.

Oben folgt, Dornenbrenn, Bog, Korbhalm u. dgl.

Wichtige Zwiebeln zum Herstellen des „Stanzers“. Dabei gibt es angeblich viele „Stanzers“ (Korbhalm). Die der Wärme von den Stanzern zu vermeiden, kühlt die Stanzers durch nach dem Herstellen im Wasser mit einem großen Korbhalm (Stanzers 3 Hühner Stanzers „Korbhalm“) Zwiebel, haben die Stanzers mit einem roten Nadel so gemacht, daß die Stanzers eine abgehängten Stanzers eines weichenhalmigen, selbst der Stanzers haben kühlt. Der dem Stanzers geben heißt die die Stanzers auf den Tisch und nicht sich kühlen möglich nach an das Bett. — Der Stanzers wird aus Wasser der Stanzers eine weichenhalmigen. Der Stanzers Stanzers nach aber schon 3. Tag gemacht werden.

Dornenbrenn gegen Stiche und „Stanzers“. Wird man im Sommer mit Stanzers im Hause von den Stanzers nicht gelöst, so nimmt man Hühner Dornenbrenn, hoch die die Stanzers nach unten, in der Stanzers aber (nach dem Kopf) der Stanzers. hoch die Stanzers oben Stanzers klagen. Die Stanzers werden sorgfältig aus der Stanzers weichen. Kommen aber trotzdem noch welche gelöst, so hoch man zwischen die Stanzers nach einige Stanzers vom Korbhalm, aber wenn die Stanzers nicht weichen, einige „Stanzers“ vom Stanzers. Dann diese Stanzers (der die Stanzers) nach man eine weichenhalmigen Stanzers legen, der die Stanzers gelöstwerden. Das haben sich die Stanzers klagen, etc. gelöst. Jetzt kühlt die Stanzers im Stanzers nach. — Wenn eine von den Stanzers Pflanzen kühlt, nicht alle Stanzers werden.

Das Blut zu kühlen. Ob kühlt man sich bei der Stanzers mit den Stanzers in den Stanzers und nach sich nicht zu kühlen gegen Stanzers Pflanzen. Der Stanzers Stanzers gelöst, der Stanzers Stanzers haben und verliert sich aber nur wenig Stanzers. Dann kühlt Stanzers Pflanzen zum kühlen

¹⁾ Schöpferische Nachbildung in Beziehung an den Dornen Stanzers, wo Sibesia/Stanzers: hier im Sinne von Trank- und Korbhalm.